

Verfahrensanforderungen

Aus diesem Grund hat er denn auch einen Antrag der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, der dies unterliess, als unzulässig angesehen und zurückgewiesen³⁰⁵.

Im einzelnen hat aber der Staatsgerichtshof bisher zur Frage der "Qualität", insbesondere des Inhalts und des Umfangs einer Begründung nicht näher Stellung bezogen.³⁰⁶ Aus der jüngsten Praxis³⁰⁷ ist auch kein Fall bekannt, bei dem er die Begründung einer Prüfungsvorlage eines Gerichts beanstandet hätte. Nimmt man diese Prüfungsvorlagen zum Massstab, so lässt sich soviel festhalten, dass der Staatsgerichtshof eine Begründung als hinreichend betrachtet, wenn vom Gericht die aus seiner Sicht für die Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit einer Vorschrift sprechenden Gründe angeführt werden. Angaben in der Richtung, dass die dabei angestellten Erwägungen etwa vollständig oder "erschöpfend" sein müssten, lassen sich jedenfalls der Spruchpraxis nicht entnehmen. Es ist dem Staatsgerichtshof darin beizupflichten, wenn er an das Begründungserfordernis keine im Ausmass allzu strengen inhaltlichen Anforderungen knüpft, enthalten doch die einschlägigen Verfahrensvor-

³⁰⁵ StGH 1982/39, Beschluss vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 117 (118). Aus der Originalausfertigung des Beschlusses ist ersichtlich, dass sowohl ein Antrag der Verwaltungsbeschwerdeinstanz wie auch eine Begründung für eine allfällige Verfassungswidrigkeit der zur Prüfung unterbreiteten Gesetzesbestimmung fehlten (S. 2). So auch StGH 1978/2, Entscheidung vom 12. Juni 1978 (nicht veröffentlicht), die den Antrag des Landgerichtes auf Überprüfung des Art. 23 des Gesetzes über die Krankenversicherung, LGBl 1971 Nr. 50, auf seine Verfassungsmässigkeit als unzulässig zurückweist. Der Staatsgerichtshof hält fest, dass für die Vermutung der Verfassungswidrigkeit keinerlei Grund angegeben und auch nicht ein Antrag auf Aufhebung gestellt werde (S. 3 f.).

³⁰⁶ In StGH 1987/20, Urteil vom 3. Mai 1988, LES 4/1988, S. 136 (137), stellt der Staatsgerichtshof ohne weitere Ausführungen fest, dass der Antrag der Verwaltungsbeschwerdeinstanz den Erfordernissen von Art. 27 StGHG entspreche und er gemäss Art. 22 bis 25 StGHG zur "Normprüfung" zuständig sei. Vgl. dazu etwa die österreichische Judikatur bei Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 783 zu § 62 VfGG, wonach die Bedenken gegen "ausnahmslos" alle angefochtenen Bestimmungen "schlüssig" und "überprüfbar" darzulegen sind, oder die Judikatur des deutschen Bundesverfassungsgerichts bei Harald Klein, Zu § 80 Vorlage; Beschluss; Verfahren, in: Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, S. 1049/Rdnr. 71 ff., und Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, S. 337/Rdnr. 793 f., wonach der Vorlagebeschluss aus sich heraus verständlich sein und den Sachverhalt sowie die rechtlichen Erwägungen des vorlegenden Gerichtes erschöpfend darlegen muss.

³⁰⁷ StGH 1996/1 und 2, Urteil vom 25. Oktober 1996, LES 3/1998, S. 123 (124 f.); StGH 1996/15, Urteil vom 27. Juni 1996, LES 3/1997, S. 137 (140); StGH 1996/40, Urteil vom 20. Februar 1997 als Verwaltungsgerichtshof, LES 3/1998, S. 137 (140), und StGH 1996/44, Urteil vom 25. April 1997 (noch nicht veröffentlicht), S. 10.